

S a t z u n g der Ortsgemeinde Unnau  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen  
(Erschließungsbeiträge)

16. April 1991  
vom

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Erschließungsbeitragssatzung vom 20.04.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt."

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt. Steht eine Erschließungsanlage nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung für die andere Erschließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtungen gewährt, für die in beiden Fällen die Gemeinde die Baulast trägt.  
Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt; Satz 3 gilt entsprechend

Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt."

3 § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

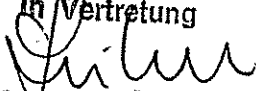
"§ 9

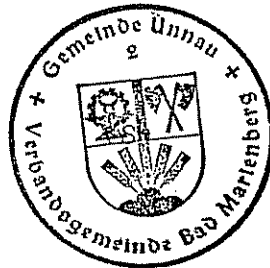
Beitragsbescheid

(3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Gemeinde Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Unnau 16.04.91  
In Vertretung  
  
Leukel  
1. Beigeordneter  
Ortsbürgermeister



Gegen vorstehende Satzung werden keine  
Bedenken erhoben

(§ 24 Abs. 2 GemO)

Montabaur, den 3. 4. 91

Kreisverwaltung  
des Westerwaldkreises  
Im Auftrage:

